

Der Landtag von Niederösterreich hat am <sup>29. Juni 1995</sup> hinsichtlich  
Artikel I Z.1 und 2 in Ausführung des Forstgesetzes 1977, BGBl.  
Nr.440/1975 in der Fassung BGBl.Nr.970/1993, beschlossen:

Anderung des NÖ Forstauführungsgesetzes

#### Artikel I

Das NÖ Forstauführungsgesetz, LGBl.6851, wird wie folgt ge-  
ändert:

- 1) Das VI. Hauptstück erhält die Bezeichnung VII. Hauptstück.
- 2) § 23 erhält die Bezeichnung § 24.
- 3) Vor dem VII. Hauptstück (neu) wird folgendes VI. Hauptstück  
eingefügt:

"VI. Hauptstück  
Forstschutzorgane

#### § 23

- (1) Die Behörde hat auf Antrag des Waldeigentümers zum Schutz  
des Waldes und seiner Produkte geeignete Personen öster-  
reichischer Staatsangehörigkeit als Forstschutzorgane zu  
bestätigen. Wenn der Waldeigentümer den Erfordernissen ent-  
spricht, so kann er selbst den Forstschutz ausüben und als  
Forstschutzorgan bestätigt werden. Die persönlichen Voraus-  
setzungen und die sich aus der Beeidigung und Bestätigung  
ergebenden Rechte und Pflichten des Forstschutzorganes  
richten sich nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975,  
BGBl.Nr.440/1975 in der Fassung BGBl.Nr.970/1993.

- (2) Die Bestätigung, Beeidigung und äußere Kennzeichnung des Forstschutzorganes ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBI.6125, vorzunehmen."

#### Artikel II

Die am 31. Dezember 1975 auf Grund der Vorschriften des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl.Nr.222/1962, oder die auf Grund des NÖ Forstschutzorgangesetzes, LGBI.Nr.6845, bestellten, bestätigten und beeideten Forstschutzorgane bleiben bis zu einer allfälligen Aberkennung ihrer Rechte oder bis zum Widerruf ihrer Bestellung in ihrer Funktion bestätigt.